

provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit beehrten Individuen keinen Anspruch auf definitive Anstellung und späterhin auf Pension, respective Provision verschafft; — l) daß alle jene, welche um die eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt in Adelsberg, und zwar längstens bis zum letzten Februar d. J. einzusenden haben; — c) daß diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre vorgelegten Behörden an das k. k. Kreisamt zu Adelsberg gelangen zu lassen haben, insbesondere aber jene, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate angestellt sind, und einen dieser Dienstposten nachsuchen, haben ihre Gesuche durch das landesfürstliche Bezirks-Commissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte, mit der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle versehen, gutachtlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann die Gesuche an das k. k. Kreisamt zu Adelsberg zu gelangen haben; d) daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiescirte öffentliche Beamte berufen sind; — e) daß sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion und ihren Familienstand auszuweisen haben; — f) daß alle Competenten auch darauf gefaßt seyn müssen, falls sie die eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte zu Freudensthal schon in den letzten Tagen des Monats April d. J. eintreffen zu können, weil das neue landesfürstliche Bezirks-Commissariat mit 1. Mai d. J. seine Amtswirksamkeit beginnen soll; — g) daß insbesondere die Bewerber um den Amtsvorsteherposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Übertretungen, so wie zum Richteramte über Civil-Justizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis Ende März d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Dienstes-Caution pr. 1500 fl. legen zu können; — h) daß die Bewerber um die Steuereinnehmerstelle sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebenfalls bis Ende März d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von

900 fl. C. M. legen zu können; — i) daß die Bewerber um den ersten Actuarposten sich auch über die volle Befähigung, wie der Amtsvorsteher, die Bewerber um den zweiten Actuarposten aber nur auch über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien auszuweisen haben; — k) daß bei den Bewerbern um die Amtschreibersstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben ausweisen sollen; endlich daß — l) unter den Bewerbern um die Amtsdienersstelle Militär-Invaliden, oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke ausweisen müssen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 17. Jänner 1839.

Joseph Freih. v. Schloißnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 142. (3) Nr. 17.

K u n d m a c h u n g.

Hiermit wird von Seite des zweiten und nomine des ersten Banal-Gränzfanztrie-Regiments kundgemacht, daß nachbenannte für die Cordonsposten erforderlichen Kochgeschirre am 23. Februar dieses Jahrs um 9 Uhr Vormittags in der Banal-Brigadefanzlei zu Petrinia an den mindestbietenden Lieferanten überlassen werden, und zwar: Für das erste Banal-Gränz-Regiment Nr. 10, 28 Stück 6 maßhältige und 6 Pfund schwere Kessel, 73 Stück 4 maßhältige und 4 Pfund schwere Kessel, 17 Stück $1\frac{1}{2}$ maßhältige $1\frac{3}{4}$ Pfund schwere Pfandeln, 71 Stück $\frac{3}{4}$ maßhältige $\frac{7}{8}$ Pfund schwere Pfandeln, alle vier Sorten aus geschmiedetem Eisen; 19 Stück $4\frac{1}{2}$ maßhältige 14 Pfund schwere, Töpfe aus Gußeisen; 64 Stück $2\frac{1}{2}$ maßhältige $8\frac{1}{2}$ Pfund schwere Töpfe aus Gußeisen. — Für das zweite Banal-Gränz-Regiment Nr. 11: 16 Stück 6 maßhältige und 6 Pfund schwere Kessel, 148 Stück 4 maßhältige und 4 Pfund schwere Kessel, 112 Stück 3 maßhältige $\frac{7}{8}$ Pfund schwere Pfandeln, alle drei Sorten aus geschmiedetem Eisen; 112 Stück $2\frac{1}{2}$ maßhältige $8\frac{1}{2}$ Pfund schwere Töpfe aus Gußeisen. — Diejenigen, welche diese Kochgeschirre zu liefern wünschen, wollen mit einer Caution von 100 C. M. an obenbestimmtem Tag und Stunde allhier erscheinen, und bei der Licitation wird ausgemittelt werden, bis zu welchem Zeitpunkte die oberwähnten Utensilien bei den

Regimentern geliefert werden müssen. — Die übrigen Contractbedingnisse werden am Licitationstage den Licitanten vorgelesen werden. — Petrinia am 17. Jänner 1839.

bedingnisse und der Grundbuchsextract hieramt täglich eingesehen und davon Abschriften behoben werden können.

Senofetsch den 20. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 121. (3)

ad Nr. 997.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Sever, Gewaltsträger seiner Ehegattin Theresia geborne Frank, von Adelsberg, wider Joseph Dougar, Ueberhaber des Carl Frank'schen Vermögens zu Landoll, wegen schuldigen 225 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c., mit Bescheide vom heutigen, 3. 997, in die executive Feilbietung der, dem Gegner gehörigen, der kramerischen Freisassen-Administration sub Recif. Nr. ^{31/175} ^{62/273} unterstehenden, in Landoll liegenden, und auf 8670 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube, so wie des auf 733 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten Mobilars gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben die Tagfagungen am 22. December d. J., am 12. Jänner und 23. Februar 1839 mit dem Beisage bestimmt worden, daß dieses Real- und Mobilarvermögen, falls selbes nicht bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden konnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse jeden Tag während den Amtsstunden hiergerichts einsehen können.

Bezirksgericht Senofetsch am 29. Juli 1838.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 122. (3)

Nr. 1208.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Michael Kupni: von Schibersche wider Gertraud Marinscheg von Goreine, wegen schuldigen 85 fl. 3 kr. c. s. c., in die exec. Feilbietung der gegnerischen, auf der dem Johann Marinscheg gehörigen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 70 zinsbaren Halbhube intabulirten Heirathsprüche pr. 338 fl. gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 12. Jänner, der zweite auf den 4. Februar und der dritte auf den 4. März 1839, jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese Heirathsprüche um den Nominalwerth pr. 338 fl. bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitation-

3. 132. (3)

Nr. 1362.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Beltes wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Bogalla, Vormundes der m. Margareth Brille von Ketschitsch, in den freiwilligen Verlauf der dieser Letzteren gehörigen, zur Herrschaft Beltes sub Urb. Nr. 555 dienstbaren, auf 100 fl. geschätzten Drittelhube Haus-Nr. 23 zu Ketschitsch, so wie auch verschiedener Fahrnisse, als: 2 Kübe und Hauseinrichtungstücke, gewilliget worden. Zu diesem Ende wird die Versteigerungstagfagung auf den 25. Februar 1839 Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität sowohl, als auch die Fahrnisse nur über den Schätzungswerth hintangegeben werden können, und daß sich für jeden Fall die obervermundschaftliche Genehmigung des Licitationbactes vorbehalten wird.

Die übrigen Bedingnisse und der Grundbuchsextract können hieramt zu den gewöhnlichen Stunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Beltes am 13. December 1838.

3. 134. (3)

Nr. 2701/85

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe über das Gesuch des Carl Mally von Laibach, de praes. 22. December 1838, durch Herrn Doctor Burger, in die executive Feilbietung der zum Alois Gaberschen Nachlasse gehörigen Effecten, als: Chyrurgische Instrumente, dann Leibkleidung, Wäsche und etwas Zimmereinrichtung ic. ic. wegen schuldigen 55 fl. 48 kr. Verz. Zinsen und Kosten gewilliget, die dießfälligen Tagfagungen aber auf den 23. Februar, 9. und 26. März d. J., jedesmal Frühg bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Orte Neumarkt, wo sich diese Gegenstände befinden, mit dem Anhang angeordnet, daß diese Effecten nur bei der letzten Feilbietungstagfagung unter dem Schätzungswerthe und nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 22. December 1838.

3. 139. (3)

Nr. 17.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auerberg wird hiemit zur Kenntniß gebracht, es sey über Ansuchen der Margareth Schniderschisch von Biz dem gegen Anton Germ von Porgora, wegen

schuldtigen 54 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Schuldner gebhörigen, unter das Bernegische Beneficium zu Guttensfeld sub Rectif. Nr. 1 et 2 dienstbaren Halbhuber zu Podgora gewilliget, und hiezu drei Tagssagungen, auf den 21. Februar, 2. März und 22. April d. J. jedesmal Vormittag 9 Uhr in Loco Podgora mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Pfandstücke bei der ersten und zweiten Tagssagung nur über oder um den gerichtlichen Schätzungswert von 598 fl. 56 kr., bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingnisse sind hieramts einzusehen.

R. R. Bezirksgericht Auersperg am 9. Jänner 1839.

bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf den 23. Jänner 1839.

Z. 136. (5) Nr. 143/198

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird kund gemacht: Man habe über das Ansuchen des Joseph Schwarz aus Hudu, um Einberufung und solinige Todeserklärung des vor 32 Jahren von Homez, unbekannt wohin sich entfernten, und seit dieser Zeit her nicht wider zurückgekehrten Andreas Schwarz, über diesen den Georg Rossmann aus Homez, als Curator aufgestellt.

Andreas Schwarz wird demnach mit dem Beisage hiemit vorgeladen, daß dieses Gericht, wenn er während der einjährigen Zeitfrist nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung desselben schreiten, und das Vermögen den Bekannten und sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Münkendorf den 19. Jänner 1839.

Z. 141. (3) N. 63/42

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Herrn Lorenz Schaub, Cessionär des Joseph Pirz aus Laufen, über sein Anlangen de praes. 10. Jänner 1. J., Nr. 63, in den öffentlichen executiven Verkauf der auf der, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 354 dienstbaren 1³/₄ Hube zu Globokitz, mittelst der Abhandlung vom 26. August 1830, zu Gunsten des Jacob Globokitz intabulirt bestehenden Forderung pr. 1000 fl., wegen Erstierens aus dem Urtheile vom 16. Juni 1838, Nr. 1017, und der Cession vom 25. October 1838 gebührenden Forderung pr. 50 fl. 25 kr. c. s. c. gewilliget, die hiezu erforderlichen Tagssagungen aber auf den 28. Februar, 29. März und 29. April 1. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Antrage in Loco Radmannsdorf anberaumt, daß diese Forderung nur bei der letzten Feilbietungstagssagung unter dem Zahlwerthe hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen eingeladen.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. Jänner 1839.

Z. 137. (3) Nr. 229/187

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Feldner, und seinen gleichfalls unbekanntem allfälligen Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: es habe bei diesem Gerichte wider sie der Joseph Pogatznik aus Stein, unter der Vertretung des Herrn Dr. Dostjatz sub praes. 22. Jänner 1839, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums des hinter dem in der Sack Steiner, Vorstadt sub Cons. Nr. 45 liegenden Hause befindlichen, der Pfarrkirchengült U. L. J. zu Stein sub Rectif. Nr. 18 et 19 dienstbaren Gartens eingebracht, worüber die Verhandlungstagssagung auf den 4. Mai 1839, Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr den Herrn Franz Aparnik aus Stein als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der

Z. 138. (3) Nr. 18.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird hiemit zur Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen der Margareth Schniderschütz von Videm, gegen Anton Petritsch senior und Anton Petritsch junior von Videm, wegen schuldigen 70 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung ihrer, unter die löbl. Herrschaft Zobelsberg sub Rectif. Nr. 20 dienstbaren 1³/₃ Hube zu Videm gewilliget, und hiezu drei Tagssagungen, auf den 14. Februar, 14. März und 18. April d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in Loco Videm mit dem Beisage anberaumt worden, daß dieses Pfandstück bei der ersten und zweiten Tagssagung nur über und um den gerichtlichen Schätzungswert von 306 fl., bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Vicitationsbedingnisse sind hieramts einzusehen.

R. R. Bezirksgericht Auersperg am 9. Jänner 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 167. (1) Nr. 351.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit der Bestimmung, daß die in dem §. 462 des I. Theils des St. G. B. bezeichneten Personen, über ein, dem Criminal-Obergerichte von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, im Sinne des hohen Hofdecretes vom 25. Novem- ber 1815, Nr. 1191, zur Milderung vorgeleg- tes, und von dem Obergerichte erledigtes Straf- erkenntniß keinen weiteren Recurs mehr anbrin- gen können. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Septem- ber 1838 über den erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, in Ge- mäßheit des Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal- Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 462 des I. Theils des St. G. B. bezeichne- ten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freistehet, zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Oberger- icht mehr Statt finde. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge herabgelangten he- hen Hofkanzler-Decretes vom 11. December 1838, Zahl 29769, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jän- ner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

3. 165. (1) Nr. 31297/3309

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das hieslandes unter der Benennung Mant- scheln vorkommende Kartenspiel gehört als Ha- zardspiel unter die verbotenen Spiel. — Nach- dem der Erfolg des hieslandes unter der Be- nennung Mantsheln vorkommenden Karten- spieltes bloß allein vom Zufalle abhängt, so ist dasselbe ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbotenen Spiele, weil mit dem a. h. Patente vom 1. Mai 1784 nicht

(S. Amts-Blatt Nr. 15 d. 2. Februar 1839.)

bloß die in diesem Patente namentlich aufge- führten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Ha- zardspiele verbotenen wurden. — Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 168. (1) Nr. 1205.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende kramische Studertene- Stiftungsplätze erlediget, und zwar: — 1) Bei der von Thomas Ezlach, g. weien-Pfarrer von Nöschnach, im Jahre 1756 errichteten Studen- tenstiftung zwei Plätze, jeder im jährlichen Er- trage von 100 fl. C. M. — Dieses Stipendium ist ausschließend für einen solchen Schüler oder Studirenden bestimmt, welcher mit dem besag- ten Stifter am nächsten verwandt ist. Bei meh- reren Stipendien-Werbern mit gleichem Ver- wandtschaftsgrade gibt caeteris paribus die größ- te Dürftigkeit den Ausschlag. Dieses Stipen- dium kann von der Trivialschule angefangen, und sodann in allen Studienabtheilungen ge- nossen werden. — 2) Die vom gewesenen Pfar- rer Kaspar Glavatz zu Kropp im Testamente vom 15. Juni 1761 errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 35 fl. C. M. — Derselbe ist bestimmt für Studirende, welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stif- ters abstammen. b) In Ermanglung derselben die Hälfte des bezeichneten Stiftungsertrages für heilige Wissen und die Hälfte für arme und fromme Anverwandte des Stifters. Der Stif- tungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung be- schränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten der Familie. — 3) Die von Lucas Je- ronscheg, Bauer zu Wresch, unter Commenda- St. Peter, für einen studirenden Knaben aus seiner Anverwandtschaft oder aus der Familie H. tschewar errichtete Stiftung, d. mal im jähr- lichen Ertrage von 18 fl. C. M. Das Verlei- hungsrecht gebührt dem Gubernium. — 4) Si- ne vom Mathias Koll. l. h., gewesenen Dom- herrn zu Reustadt, und dessen Bruder Friedrich errichtete Stiftung von 13 fl. 30 kr. C. M. — Dieselbe ist bestimmt: a) Für Studirende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vor-

zug gibt. h) In deren Ermanglung andere Studierende, und kann bis einschließig die philosophischen Studien, und Falls sich der Stiffling dem Priesterstande widmet, auch während der theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht hat der Älteste aus der Familie der dießfälligen Stifter auszuüben. — 5) Eine von Andreas Krön, gewesenen Landrathe in Krain, im Jahre 1628 errichtete Studentenstiftung im jährlichen Ertrage von 26 fl. 30 kr. E. M. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik, und mit dem Stifter verwandt, in Ermanglung der Anverwandten aber solche, welche Bürgeröhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind, der Stiftung ist insbesondere verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. Das Präsentationsrecht übt der Stadtmagistrat Laibach aus. — 6) Eine vom Georg Lenkovič, gewesenen Landeshauptmanne in Krain mittelst Testaments vom 16. Juli 1601 errichtete Studentenstiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 24 fl. E. M. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung der philosophischen Studien auf, Falls der Stiffling nicht zu den theologischen Studien übertritt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Subernium. — 7) Die von dem zu Oberlaibach gewesenen Pfarrer Lucas Marenik im Jahre 1805 errichtete Stiftung pr. 27 fl. E. M. Zum Genuß dieser Stiftung sind diejenigen Studierenden berufen, welche in Wippach geboren sind, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, welche mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Reppisch verwandt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach. — 8) Der erste Stiftungsplatz von der vom Johann Martin Schager, gewesenen Pfarrer zu Triffels im Namen des Magister Adam Franz Schager im Jahre 1732 errichteten Stiftung, im jährlichen Ertrage von 99 fl. 30 kr. E. M. Diese Stiftung ist bestimmt für Studierende, welche Agnaten, und in deren Ermanglung, welche Cognaten des gedachten Stifters sind, wobei jedoch in jedem dieser Fälle der nähere Verwandtschaftsgrad und bei einem gleichen Verwandtschaftsgrade das höhere Lebensalter des Wittstellers den Vorzug gibt. Dieselbe kann bis einschließig die philosophischen Studien und während des Studiums des jus canonicum genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der Älteste aus der Familie des dießfälligen Stifters aus. — 9) Das vom Joseph Skerl, gewesenen Pfarrer von Koschana, unterm 27.

Februar 1796 errichtete Studentenstipendium, im jährlichen Ertrage von 23 fl. E. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) Für einen Studierenden, welcher mit dem erwähnten im Dorfe Tomai gebürtigen Stifter verwandt. b) In dessen Ermanglung für einen Studierenden von ehelicher Geburt, welcher im Pfarrbezirke Tomai oder Koschana geboren ist. Dieses Stipendium kann in den Gymnasial-Claffen, dann während der philosophischen und theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem bischöflichen Ordinariate zu Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Koschana. — 10) Die von Skarlische Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 29 fl. 10 kr. E. M. Dieselbe ist für einen am k. k. Laibacher Lyceum studierenden armen Adlichen, oder für ein noch in der Erziehung befindliches armes Fräulein bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt der krainisch-ständisch verordneten Stelle. — 11) Der vom Johann Andreas von Steinberg, Bischof zu Skopia, und Probst an der Collegial-Kirche zu Rudolphswerth in Krain errichtete Studentenstiftungsplatz, dermal im jährlichen Ertrage von 36 fl. E. M. Derselbe ist bestimmt für Studierende, welche aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Gladič sind. Uebrigens muß der Stiffling entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heil. Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — 12) Ein vom gewesenen Weltpriester Mathias Sever errichtetes Stipendium, im jährlichen Ertrage von 29 fl. 24²/₃ kr. E. M. Dasselbe ist für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung eines solchen für einen fähigen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Laßige, im Bezirke Wippach bestimmt. In Ermanglung solcher Individuen aber ist der betreffende Stiftungsertrag in zwei gleiche Antheile zu theilen, und zweien armen fähigen Studenten aus der Communität St. Veit, und in deren Abgange zweien armen Studenten aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Diejenigen Studenten, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende März d. J. unmittelbar bei diesem Subernium zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester

1838 und vom 1. Semester 1839 zu belegen. Uebrigens haben jene Studierende, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft erhalten wollen, noch einen legalisirten Stammbaum beizubringen, und nicht verwandte Competenten um das Krönliche Stipendium noch das bezügliche Bürgerrecht ihrer Väter nachzuweisen. — Laibach am 24. Jänner 1839.

Z. 169. (1)

R u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der k. k. Carl Franzens Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums im ersten Semester 1838/39, nehmen am 20. Februar d. J. ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, für die öffentlich Studierenden am 8., 9., 11. März, und für Privatisten am 13. März. — Aus dem römischen Rechte am 27. Februar, 1. März, und für Privatisten am 2. März. — Aus dem Lehenrechte am 20., 22., 23. Februar, und für Privatisten am 25. Februar. — Aus den politischen Wissenschaften am 14., 16., 18. März, und für Privatisten am 14. März. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Subernalial-Currende vom 17. April 1827, Z. 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einsinden, und bei dem Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen auseinsetzen, um sonach den Prüfungen sich unterziehen zu können, weil ohne besonderen erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit, keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfung erteilt werden wird. — Vom k. k. Directorate der Rechts- und politischen Studien zu Grätz am 16. Jänner 1839.

Z. 161. (2)

Nr. 1096/241.

V e r l a u t b a r u n g.

Eine von Friedrich Skerpin, gewesenen Pfarrer von Homez, mittelst Stiftbriefes vom 27. Mai 1718 errichtete Studentenstiftung von jährlichen 48 fl. Conv. Münze, ist erlediget. — Dieselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, unter welchen jene von der männlichen Linie den Vorzug haben; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Stadt Stein geboren sind. Der Stiftling muß insbesondere von ehelicher Geburt seyn. Das Stipendium

kann nur durch sechs Jahre, und zwar von der zweiten Grammatical-Classe angefangen, genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten aus der Familie des dießfälligen Stifters. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche den erwähnten Stifungsplatz zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende März dieses Jahrs bei diesem Subernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken-Impfungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1838, und vom ersten Semester 1839, und endlich diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einzuschreiten gedenken, insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 19. Jänner 1839.

Benedict Mansuet v. Fradenec,
k. k. Subernalial-Secretär.

Z. 152. (2)

Nr. 300.

R u n d m a c h u n g.

Die Theater-Unternehmung in Laibach betreffend. — Mit Ende März 1839 wird die Theater-Unternehmung in Laibach erlediget. Die Forderungen, die an einen Theater-Unternehmer gestellt werden, bestehen in Folgendem: Der Theater-Unternehmer muß jährlich längstens mit 1. October eine gute Oper und ein gutes Schauspiel und Lustspiel in Laibach herstellen, und dieses alles mindestens bis Palmsonntag des nächsten Jahres im guten Stande erhalten. Er muß sich über den Besitz der nöthigen intellectuellen Fähigkeiten zur ehrenvollen Leitung dieses Unternehmens, dann der hiezu erforderlichen Vermögenkräfte, Bibliothek und Garderobe legal ausweisen, indem auf nicht gehörig documentirte Angaben keine Rücksicht genommen werden kann. — Dafür werden dem Unternehmer folgende Vortheile eingeräumt: Er erhält das ständische Theater unentgeltlich zur Benützung; es werden ihm die dem Theaterfonde zugehörigen 5 Logen und sämtliche Speresitze zur Vermietung überlassen; er bezieht von durchreisenden Künstlern, wenn sie sich hier produciren, bestimmte Procente ihrer Einnahmen, wie auch jene freiwilligen Beiträge, welche von den Eigenthümern der Privatlogen jährlich geleistet zu werden pflegen, und deren Betrag sich nach den Leistungen des Theaters höher oder geringer stellt. Endlich wird dem Theaterunternehmer das Recht eingeräumt, im ständischen Redouten-Saale im

Falsching maskirte Bälle zu seinem Vortheile abzuhalten. — Competenten, welche sich genau unter diesen Bedingungen um dieses Unternehmen zu bewerben gedenken, wollen ihre gehörig documentirten Gesuche portofrei an die Oberdirection des kändischen Theaters in Laibach, und zwar längstens bis 20. März 1839 einsenden. — Laibach am 18. Jänner 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 159. (1)

K u n d m a c h u n g.

Von der Bezirksobrigkeit Wippach, Adelsberger Kreises im Königreiche Illyrien, wird hiermit allgemein verlaublich: Es sey von der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decrete vom 30. Juni v. J., Nr. 15614, der Gemeinde St. Veit ob Wippach die nachgesuchte Bewilligung zur Abhaltung dreier Jahr- und Viehmärkte, und zwar am 14. März, 15. Juni und 14. August jeden Jahres mit dem Beisage ertheilt worden, daß, wenn an einem der beiden ersten Tage ein Sonn- oder gebothener Feiertag fallen sollte, der Markt auf den darauf folgenden, wenn aber am 14. August ein Sonn- oder Feiertag fallen sollte, auf den vorhergehenden Werktag zu übertragen wäre.

In Folge der erhaltenen hohen Bewilligung wird nun der erste Jahr- und Viehmarkt am 14. März 1839 Statt haben, und die Gemeinde St. Veit sichert zur größeren Aufmunterung demjenigen, der das erste Paar Ochsen am gedachten Tage aus einem fremden Bezirke zum Verkaufe eintreibt, eine Prämie von 5 fl., und demjenigen, der das zweite Paar Ochsen zutreibt, eine Prämie von 2 fl. zu, welche Beträge von dem Gemeinde-Vorstande sogleich werden ausbezahlt werden.

Bezirksobrigkeit Wippach am 26. Jänner 1839.

Z. 170. (1)

Nr. 787.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Georg Koschabe, durch Herrn Dr. Burger, wider Anton Koschab von St. Walburga, wegen aus dem Urtheile vom 16. und 26. Juni 1838, und dem gerichtlichen Vergleich vom 20. Juni d. J., schuldiger 79 fl. 18 kr., die executive Feilbietung der, dem Exquiriten gehörigen, zu St. Walburga gelegenen, der Herrschaft Flödnig sub Rect. Nr. 83 dienstbaren, gerichtlich auf 719 fl. 20 kr. bewertheten $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube, und der eben diesem gehörigen, gerichtlich auf 9 fl. 8 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, und zwar auf den 21. Jänner, 20. Februar und 22. März 1839, in Loca der Realität, jedesmal Ver-

mittags um 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität und die Fahrnisse, wenn sie bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieraus eingesehen werden.

Bezirksgericht Flödnig am 18. December 1838. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 172. (1)

Nr. 2343.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Stritof von Zainerje in die executive Feilbietung der, dem Executen Joseph Oblak von Goschitsch gehörigen, der Herrschaft Radlischeg sub Rect. Nr. 477, Urb. Fol. 276 dienstbaren, zu Goschitsch gelegenen kaufrechtlichen, gerichtlich auf 505 fl. geschätzten $\frac{1}{3}$ Sube. wegen schuldigen 1.2 fl. G. N. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 2. März, der 2. April und der 2. Mai 1839, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loca der Realität mit dem Anhänge bestimmt worden, daß wofern diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. December 1838.

Z. 173. (1)

Nr. 37.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Prem wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der auf Anlangen des Herrn Paul Jellouscheg von Feistritz, wider Anton Kofier in Grafenbrunn, wegen 165 fl. e. s. c. bewilligten executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, in Grafenbrunn sub Consc. Nr. 77 liegenden, der Herrschaft Jablanitz sub Urb. Nr. 240 dienstbaren, gerichtlich auf 263 fl. 30 kr. geschätzten Kaisehe, dann einiger auf 1 fl. 21 kr. geschätzten Fahrnisse, die drei Termine auf den 6. Februar, 6. März und 6. April l. J., jedesmal in den Vormittagsstunden im Orte der Realität bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Realität und die Fahrnisse bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Prem am 10. Jänner 1839.